



## Elternmitteilung zum Rauchen auf dem Schulgelände

Liebe Eltern,

am 11. Juli 2007 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ein umfassendes Nichtraucher-schutzgesetz verabschiedet. Es sieht ein Rauchverbot in Behörden, dem Landtag, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Hochschulen, Krankenhäusern, Sport- und Kulturstätten und an weiteren öffentlichen Orten und Einrichtungen vor.

Darin heißt es:

### § 1 Rauchverbot

(1) Das Anzünden oder Am-Brennen-Halten eines Tabakerzeugnisses (Rauchen) ist verboten in Gebäuden von [...] Schulen der in § 12 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 13. November 2019 genannten Schularten [...].

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erstreckt sich das Rauchverbot auch auf das Gelände, auf welchem sich die Gebäude befinden.

**Für alle Schülerinnen und Schüler ist das Rauchen im Schulhaus und auf dem Schulgelände verboten, ebenfalls das unerlaubte Verlassen des Schulgeländes zum Zwecke des Rauchens.**

**Zuwiderhandlungen sind Verstöße gegen die Schulordnung und werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut §§ 60 und 60a SchulG M-V sowie schulinterner Festlegungen geahndet.**